

## D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden. Es wäre in der Tat unbefriedigend, wenn die unterstützende Armenbehörde nur ihren eigenen Anteil zurückfordern würde und dürfte und der Bund leer ausgehen müßte. Es ist gleich zu halten wie dort, wo eine luzernische Gemeinde zum Beispiel Spitalkosten bezahlt und daran den Staatsbeitrag nach § 15 des Armengesetzes erhält. Eine Rückerstattung ist hier nach Maßgabe der beidseitigen Leistungen zwischen Gemeinde und Staat zu teilen (§ 50 des Armengesetzes). Allerdings besteht bundesrechtlich keine entsprechende ausdrückliche Vorschrift; allein diese Regelung muß als selbstverständlich gelten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 10. Juni 1950.)

---

## D. Verschiedenes

---

1. Eine Berufung gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. Oktober 1949 betreffend Rückerstattung von Armenunterstützungen (publiziert in Nr. 5 der „Entscheide“ zum Armenpfleger, Seite 34 ff.) wurde vom Bundesgericht durch Urteil vom 23. Februar 1950 teilweise gutgeheißen; eine Publikation des bundesgerichtlichen Entscheides wird vorbehalten.

*Die Redaktion.*

2. **Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.**

Zuzug in hochschwangerem Zustand oder allgemein Zuzug in erwerbsunfähigem Zustand bedeutet nicht ohne weiteres Zuzug in unterstützungsbedürftigem Zustand im Sinne von Art. 21 a. E. des Konkordates. Nach dieser Ausnahmenvorschrift braucht der Wohnkanton den Pflichtmonat dann nicht zu übernehmen, wenn die zugezogene Person schon vom Zuzug an tatsächlich unterstützungsbedürftig ist, das heißt, wenn sie sich sofort nach dem Zuzug an die Armenpflege wenden und sich von ihr unterstützen lassen muß. Konnte sie sich dagegen vorerst während einiger Zeit aus eigenen Kräften oder mit Hilfe unterstützungspflichtiger Verwandter durchbringen, so ist beim Eintritt der tatsächlichen Armengenössigkeit vom Wohnkanton der Pflichtmonat zu übernehmen.

3. **Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Bundesverfassung Art. 113 und Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Änderung der Praxis.**

„Noch bis in die neuere Zeit ist die Legitimation der Gemeinde zur Anfechtung von Entscheiden anerkannt worden, die feststellen, ob die Unterstützungspflicht den Staat oder die Gemeinde trifft. Seither ist diese Praxis endgültig verlassen und die Legitimation der Gemeinde in derartigen Streitigkeiten verneint worden. Sie fehlt in gleicher Weise auch dem Staat; der Gemeinde geht sie ab nicht bloß im Streit mit dem übergeordneten, staatlichen Verband, sondern auch bei Anständen mit einer andern Gemeinde, und ferner nicht bloß, wenn die Unterstützungspflicht in einem einzelnen Fall streitig ist, sondern auch, wenn sie durch Erlaß zwischen diesen Verbänden verteilt wird, oder wenn es sich um die Rückerstattung geleisteter Unterstützungen handelt.“

(Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 6/1950, Seite 128.)